Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, am 12.7.1973

GZ. IX-L-34/1

Betr.: "Luckerter Stein", Naturdenkmal in Pernitz.

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neusrbeit am 1 1875

Bescheid

Gemäß §2 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 1968, LGBl. 45 0/1968, wird der äuf der EZ. 259, KG. Pernitz, befindliche sogenannte "Luckerte Stein" zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da der gegenständliche sogenannte "Luckerte Stein" dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht, war die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen anch Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,- zu vergebühren.

Ergeht an:

- 1. Herrn Philip Kaiser, Hauptstraße 159, 2763 Pernitz,
- 2. Herrn und Frau Gottfried und Ernestine Breimeier, Dreistetten 18, 2753 Markt Piesting.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1. den Herrn Bürgermeister in 2763 Pernitz,
- 2. das Gendarmeriepostenkommando in 2763 Pernitz,
- 3. den Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, Wiener Neustadt, z.Zl. N-756 vom 24.5.1973.

F.d.R.d.A.:

Für den Bezirkshauptmann:

Triebel eh.

Regierungsrat